

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Brahms-Freundeskreis Winsen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Pflege der ernsten Musik unter besonderer Berücksichtigung der Werke von Johannes Brahms,
  - Veranstaltung von Brahmswochen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt durch Kündigung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist bis 30. September eines jeden Jahres zum jeweiligen Jahresende
  - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigung nach Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe und die Zahlungsweise sowie Zahlungsfälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.  
Dabei sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei; danach bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt der Beitrag 1/3 des Erwachsenenbeitrages.  
Für juristische Personen können besondere Beiträge festgelegt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Folgendes kann auf der Versammlung beschlossen werden:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Abrechnungen und Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Beiträge
- e) Änderung der Satzung

- f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögen
- g) alle sonstigen Vereinsangelegenheiten.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Weitere Versammlungen können durchgeführt werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende ein.  
Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder das verlangen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von einer Woche.  
Die Einladung kann auch per Fax oder per E-Mail versandt werden.

### **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind mit den erschienenen Mitgliedern durch eine einfache Mehrheit voll beschlussfähig.
2. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.
3. Über den Gang der Versammlung wird ein Protokoll geführt, in dem zumindest festgehalten werden:
  - a) die Eröffnung,
  - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit,
  - c) die gefassten Beschlüsse,
  - d) die Annahme von Ämtern,
  - e) das Ende der Versammlung.Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollten nicht genügend Mitglieder zu dieser Versammlung erscheinen, wird eine nächste Mitgliederversammlung mit gleichem Grund einberufen. Hier reichen die anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Auflösung muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart und
  - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen wechselweise gewählt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sich zusammenfinden, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Vergütung tätig.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Es soll jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers stattfinden. Direkte Wiederwahl ist möglichst zu vermeiden.

#### **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikförderung zu verwenden hat.

Winsen 28.09.2022

Wolf-Dieter Böhme

Reinhard Gräler